

Verkündet
am 21. März 1951

M. Meyer
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle.

B e s c h l u s s

In dem Rechtsstreit

der Witwe Johanna M e y e r, geborenen Rosenberg, in
New York City, 64 - 34 - 99th Street, Forest Hills,
Antragstellerin,

-Prozeßbevollmächtigte: Dr. Ignatz J. Rosenak, Attorney and
Connsellor at Law, 20 Broad Street,
New York und RECHTSANWALT Dr. Schulze-
Smidt in Bremen -

gegen

den Rechtsanwalt und Notar Dr. Nicolaus Schierloh in Bremen,
Strassburger Straße 34,
Antragsgegner,

hat die I. Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Bremen
auf die mündliche Verhandlung vom 21. Februar 1951 durch

den Richter Dr. Johannes Müller,
den Richter Friemann,
den Rechtsanwalt Schilling

für Recht erkannt:

Der Rückerstattungsanspruch wird zurückgewiesen
Gerichtskosten werden nicht erhoben. Jede Partei
trägt ihre außergerichtlichen Kosten.

Gründe:

Die Antragstellerin ist Jüdin. Sie wohnte früher in Bremen und war eingetragene Eigentümerin des dort gelegenen Hausgrundstücks Straßburgerstr. Nr. 34 (Grundbuch von Bremen VR. 87 Bl. 111). Das Grundstück hatte einen Einheitswert per 1. Januar 1935 von 26.100.- RM. Für 1940 wurde derselbe Einheitswert festgesetzt (vgl. die Abschriften der Einheitswertbescheide Bl. 144 und 148). Der Kapitalwert für 1939 betrug nach einer Schätzung der Katasterverwaltung in Bremen 52.000.- RM (vgl. Abschrift der Schätzungs-urkunde vom 11. Mai 1939 Bl. 149/150).

Im April 1938 starb der Ehemann der Antragstellerin. Im Mai 1938, so trägt die Antragstellerin vor, hätten Gestapo-Beamte bei ihr eine Haussuchung durchgeführt und sie übel behandelt. Damals habe sie sich entschlossen, aus Deutschland auszuwandern.

Durch notariellen Vertrag vom 23. Nov. 1938 verkaufte die Antragstellerin das erwähnte Grundstück, und zwar lastenfrei, für 49.350.-- RM an den Antragsgegner. Die mit dem Kauf und der Auflasung verbundenen Kosten und Abgaben trug der Antragsgegner. Die Auflassung geschah am 17. Jan. 1939. Seit dem 24. Jan. 1939 ist der Antragsgegner als Eigentümer im Grundbuch eingetragen. Die Antragstellerin brauchte vereinbarungsgemäß das Haus erst zum 1. März 1939 zu räumen.

Der Oberfinanzpräsident von Weser/Ems hatte das Vermögen der Antragstellerin durch Sicherungsanordnung vom 1. Sept. 1938 gesperrt und ihr mit Verfügung vom 20. Dez. 1938 gestattet, den Verkaufserlös von 49.350.- RM auf ein neu zu errichtendes Konto bei dem Bankhaus Warburg & Co. in Hamburg überweisen zu lassen. (vgl. die Photokopie Bl. 101 a). Demgemäß überwies der Antragsgegner durch Vermittlung zweier Banken den Kaufpreis am 1. Febr. 1939 auf dieses Konto.

Die Antragstellerin ist nach den USA. ausgewandert und hat dort die amerikanische Staatsangehörigkeit erworben. Sie verlangt das Grundstück auf Grund des Rückersatzgesetzes zurück. Die Güteverhandlung vor der Wiedergutmachungsbehörde ist gescheitert.

Seit dem 24. Mai 1944 ist in Abt. III Nr. 3 des Grundbuchs eine Hypothek von 100.000.- RM für die Puddingfabriken System A. J. Polak Kommanditgesellschaft eingetragen. Diese Hypothek steht, wie der Antragsgegner geltend macht, ihm zu, da sie nicht valuiert sei. Gleichwohl sind die Puddingfabriken und ist die Sparkasse in Bremen als mutmaßliche Verwalterin der Umstellungsgrundschuld als Beteiligte in das Verfahren einbezogen worden. Die Puddingfabriken haben den Rückerstattungsanspruch schriftlich widersprochen. Die Sparkasse in Bremen ist nicht aufgetreten und hat keine Anträge gestellt.

Die Antragstellerin trägt vor, ihr Mann habe das Grundstück im Jahre 1919 für ca. 52.000.-- Mk. erworben. Für etwa 30.000.- RM seien Verbesserungen daran vorgenommen worden. Angemessenerweise hätte der Kaufpreis im Jahre 1938 mindestens 75.000.- RM betragen müssen. Die Antragstellerin stützt ihren Anspruch namentlich auf die Art. 3 und 4 ZEG. Sie beantragt: den Antragsgegner zu verurteilen, das Grundstück Straßburgerstr. Nr. 34 zurückzuerstatten.

Der Antragsgegner beantragt:

den Anspruch zurückzuweisen.

Er macht geltend, daß er in Bremen als Gegner des Nationalsozialismus und als Freund und Berater der Juden bekannt gewesen sei. Das Grundstück sei ihm von der Antragstellerin durch eine Maklerfirma angeboten worden. Die Besprechungen der Parteien über den Ankauf hätten schon im Aug. 1938 begonnen und sich nur deshalb bis zum November hingezogen, weil der Antragsgegner zeitweilig von Bremen abwesend gewesen sei. Die Antragstellerin habe ihn wegen seiner politischen Einstellung geschätzt und bald noch mehr Vertrauen zu ihm gefasst. Sie habe Wert darauf gelegt, daß gerade er das Grundstück erwürbe. Dieses vertrauensvolle Verhältnis sei besonders zum Ausdruck gekommen, als die Antragstellerin das Haus verlassen habe. Sie habe ihm viel Glück gewünscht und ihm einen Gegenstand des jüdischen Ritus (Mesuzze), der sich neben der Eingangstür befunden habe, ans Herz gelegt. Sie habe gebeten, er möge dieses Zeichen immer in Ehren halten, dann werde es ihm Segen bringen. Die Mesuzze befindet sich noch immer an der Tür, wie die Kammer durch Augenschein festgestellt hat.

Er habe, so fährt der Antragsgegner fort, den angemessenen, durch eine neutrale Schätzung ermittelten Kaufpreis bezahlt. Denn rechne man zu dem im Kaufvertrage festgesetzten Preise von 49 350.-- RM die Grunderwerbssteuer, die Maklerprovision und die sonstigen Vertragskosten von zusammen 4 276.15 RM hinzu, so ergebe sich eine Summe von rd. 53.620.--RM gegenüber dem Schätzwert von 52.000.--RM. Außerdem habe die Antragstellerin von der Übereignung des Hauses bis zum 1.3.39 keine Miete zu zahlen brauchen.

Der Antragsgegner nimmt für sich in Anspruch, daß er die Vermögensinteressen der Antragstellerin auf besondere Weise und mit wesentlichem Erfolge wahrgenommen habe. Er trägt hierzu vor: Das Haus der Antragstellerin sei mit sehr wertvollen, zum Teil auf die Räume zugeschnittenen Sachen ausgestattet gewesen. Die gesamte Einrichtung ohne Bilder, Porzellan, Silber und Wäsche habe nach einer Schätzung des damals von den Parteien hinzugezogenen Sachverständigen Schmidt einen Wert von rund 30.000.--RM gehabt. Die Antragstellerin habe großes Gewicht darauf gelegt, diese gesamte Einrichtung an den Antragsgegner zu verkaufen. Da er aber bereits einen kompletten Hausstand besessen habe, habe er vornehmlich nur solche Sachen gekauft, die nach Farbe und Form auf die Räume zugeschnitten gewesen seien, besonders Teppiche und einige Möbel.

Die einzelnen Gegenstände, die er übernommen hat, hat der Antragsgegner in seiner Anzeige an das Zentral-Anmelde-Amt vom 12. Mai 1948 angegeben (Bl. 8 R.). Die Parteien stimmen insoweit, abgesehen von geringen Abweichungen, überein. Nur über die Höhe des Kaufpreises herrscht zwischen ihnen Streit. Die Antragstellerin behauptet hierzu, sie habe nur einmal einen Scheck über 3.000.-- RM und dann noch 1.000.-- oder 1.500.-- RM erhalten. Die Darstellung des Antragsgegners ist folgende:

Die von ihm übernommenen Sachen hätten nach der Schätzung des Sachverständigen Schmidt einen Wert von rd. 10.000.--RM gehabt. Diesen Betrag habe er der Antragstellerin in 2 oder 3 Teilbeträgen gegeben, so daß sie darüber frei verfügen können. Den Rest der gesamten Einrichtung im Werte von 20.000.--RM habe sie nach ihrem Ermessen verwertet; auf welche Weise, sei ihm unbekannt. Jedenfalls habe sie bis zum 1. März 1939 ausreichend

Zeit gehabt, die Verwertung in Ruhe vorzunehmen und den erlangten Gegenwert in ihrem Interesse zu verwenden. Dies alles sei von den Parteien so besprochen worden, und im Interesse einer günstigen Verwertung des Mobiliars habe er der Antragstellerin gerne gestattet, bis zum 1.3.39 in dem Hause wohnen zu bleiben.

Seine besondere Hilfe für die Antragstellerin bestehe nun darin, dass er diesen Hergang gegenüber der Devisenstelle anders dargestellt habe. Die Devisenstelle, von der ja die Sicherungsanordnung ausgegangen sei, habe sich nämlich, nachdem ihr der Verkauf des Grundstücks angezeigt worden sei, für die Einrichtung des Hauses interessiert und bei ihm angefragt, in welcher Weise darüber verfügt würde. Die Antragstellerin habe gewünscht, daß der Erlös aus der Verküßerung der Mobilien nicht auf das Sperrkonto käme. Da sie seine unvoreingenommene, freundschaftliche Gesinnung gekannt habe, habe sie ihm vertraut und ihn gebeten, ihr zu helfen. In dem Geiste dieses gegenseitigen Vertrauens habe er seine Hilfe zugesagt und Fühlung mit dem Sachbearbeiter Dr. Buschmann von der Devisenstelle aufgenommen. Nach dieser persönlichen Vorbereitung, die den Zweck gehabt habe, Dr. Buschmann Vertrauen einzuflossen, habe er das Schreiben vom 15.12.38 an die Devisenstelle gesandt (Abschrift Bl.81). Es hat folgenden Wortlaut:

Dr. jur. N. Schierloh Bremen, den 15.12.38
Rechtsanwalt u. Notar Dr. S./Fa.

An die

Devisenstelle - Sachgebiet I,
z.Hd. von Herrn Dr. Buschmann,

B r e m e n

Nachdem der Kaufvertrag zwischen der Verkäuferin Frau Ernst Meyer Wwe., Bremen, Straßburgerstr. 34, und mir von der Devisenstelle und den übrigen Behörden genehmigt ist - es steht lediglich noch die zusätzliche Genehmigung des Regierenden Bürgermeistermeisters aus -, kann ich Ihnen mitteilen, daß ich, soweit ich es übersehen kann, fast sämtliche von Frau Meyer zum Verkauf gestellten Haushaltsgegenstände angekauft habe, vorbehaltlich der Genehmigung des Hauskaufs.

Ich beabsichtige, den Kaufpreis für die verschiedenen Haushaltsgegenstände wie Teppich, Möbel, Beleuchtungskörper, Bücherschränke etc. von ungefähr 5 - 6.000.- Mark - die genaue Summe steht noch nicht fest - an Frau Meyer zu zahlen, wovon ich Ihnen hiermit Nachricht gebe.

Wenngleich auch eine Notwendigkeit zur Anmeldung dieses Ankaufs von Haushaltsgegenständen für das von mir ge-

kaufte Haus nicht vorliegt, so beziehe ich mich doch auf unsere Besprechung, in welcher ich Ihnen zusagte, Ihnen davon Nachricht zu geben, ob ich die fraglichen Haushaltsgegenstände übernehmen oder nicht, so daß evtl. ein Verkauf an dritte Personen in Frage kommen würde. Ausser den von mir zu übernehmenden Haushaltsgegenständen können nach meiner Überzeugung nur noch sehr wenige andere Gegenstände zum Verkauf gestellt werden.

gez. Dr. Schierloh. "

Hieraus ergebe sich, daß er im Interesse der Antragstellerin das Wagnis auf sich genommen habe, die Devisenstelle über den Wert der Einrichtung und ihren Verbleib zu täuschen. Der Erfolg dieser Täuschung sei der Antragstellerin zugute gekommen. Sie habe den Erlös der Einrichtung nicht auf das Sperrkonto einzuzahlen brauchen.

Hilfswise begehrt der Antragsgegner die Rückgewähr des Kaufpreises und macht geltend, daß das Haus zum Teil durch Bombeneinfluß zerstört gewesen und der Schaden mit einem Kostenaufwand von rd. 8.000.-RM beseitigt worden sei.

Die Antragstellerin ist diesem Vorbringen entgegengetreten. Sie hat die eidesstattliche Erklärung vom 12.1.50 eingereicht (Bl. 71-76). Sie sagt, sie habe damals dem Antragsgegner so wenig Vertrauen geschenkt, wie allen anderen Menschen. Sie habe gar keine Neigung gehabt, seine Gesinnung zu erkunden. Ihr Bestreben sei es gewesen, so bald wie möglich Deutschland zu verlassen. Deshalb habe sie sich gehütet, irgend etwas zu tun, was den Behörden eine Handhabe gegeben hätte, gegen sie vorzugehen. Sie habe in jenen Tagen, als die Makler für sie nach Käufern gesucht hätten, ein sehr vorteilhaftes Angebot erhalten, nämlich Zahlung eines Teiles des Kaufpreises in belgischen Franken auf belgischem Boden. Sie habe es abgelehnt, weil sie ihre Auswanderung und ihr Leben nicht habe gefährden wollen. Sie habe daher auch den Antragsgegner nicht gebeten, ihr bei einer Umgehung der Vorschriften zu helfen und die Devisenstelle zu täuschen. Soweit der Antragsgegner die Einrichtung nicht gekauft habe, habe sie sie verschleudern oder einfach stehen lassen müssen. Ein Teil sei in ihren Liftvan gekommen; dieser sei von der Gestapo versteigert worden. Wie erwähnt behauptet die Antragstellerin weiter, sie habe von dem Antragsgegner für die Einrichtungstücke nur einen Scheck über 3.000.--RM erhalten. Der Scheck sei ihr, wie sie glaube, nicht ausgehändigt, sondern bei der Bank deponiert worden.

Das Bargeld habe sie ihrem Bruder zur Unterstützung gegeben.

Zur weiteren Glaubhaftmachung dafür, daß sie von dem Antragsgegner für die Mobilien nicht mehr als höchstens 4.500.-RM erhalten habe, hat die Antragstellerin ihrer besagten eidesstattlichen Erklärung einen Zettel beigelegt (Bl.76). Auf ihm sind die Erlöse verzeichnet, die sie bei der Veräußerung ihres Vermögens erzielt hat. Dieser Zettel, so behauptet die Antragstellerin, stamme von der Hand ihres inzwischen verstorbenen Neffen Dr. Rosenberg, der diesen Prozeß früher bearbeitet habe. Die Aufzeichnung hat folgenden Wortlaut:

| | |
|-------------------------|---------|
| Haus Obernstrasse | 310.000 |
| Straßburger 34 | 49.350 |
| Wertpapiere ca. | 60.000 |
| Hypo | 13.500 |
| Dr. Schierloh | 3.000 |

Die Erlöse aus dem Verkauf sämtlicher Einrichtungsstücke, so fährt die Antragstellerin fort, habe sie selbstverständlich der Devisenstelle angezeigt. Denn sie habe wegen dieser im Verhältnis zu ihrem gesamten Vermögen geradezu lächerlichen Beträge nicht ihre Auswanderung aufs Spiel setzen wollen. Sie habe diese Gelder ihrem Bruder als Unterhaltsbeitrag gegeben; hiermit sei die Devisenstelle einverstanden gewesen.

Die Behauptung des Antragsgegners sei irreführend, daß er die die Devisenstelle durch sein Schreiben vom 15.12.38 (Bl.81) über den Umfang und den Wert der Einrichtungsgegenstände des Hauses in der Straßburgerstraße getäuscht habe. Der Devisenstelle sei der wahre Sachverhalt durchaus bekannt gewesen. Denn aufgrund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens der Juden habe die Antragstellerin bereits Mitte 1938 ihr gesamtes VERMÖGEN der Devisenstelle angemeldet gehabt. Die Devisenstelle sei ferner darüber unterrichtet gewesen, dass die Antragstellerin beabsichtigt habe, einen umfangreichen Lift mit Hausrat im Werte von rund 64.000.- RM mitzunehmen. Das Schreiben des Antragsgegners an die Devisenstelle besage daher weiter nichts, als daß noch Haushaltsgegenstände im Werte von 5.000.-- bis 6.000.-- RM vorhanden seien und daß er sie zu diesen Preise kaufen wolle.

Überdies habe die Antragstellerin bereits folgende Abgaben an den Staat abgeführt gehabt:

| | |
|---|--------------|
| Judenvermögensabgabe am 28.11.1939 | 18.254.63 RM |
| restliche Judenvermögensabgabe | 91.600.-- " |
| Reichsfluchtsteuer | 86.750.-- " |
| entschädigungslose Abgabe an die Golddiscountbank (für Obernstraße) | 25.000.-- " |

Daraus ergebe sich, daß das Entgelt aus dem Verkauf der Haushaltsgegenstände für die Devisenstelle ohne grösseres Interesse gewesen sei.

Mithin könne sich der Antragsgegner nicht darauf berufen, dass er die Vermögensinteressen der Antragstellerin auf besondere Weise und mit wesentlichem Erfolge wahrgenommen habe.

Die Antragstellerin vertritt sodann die Ansicht, daß es sich bei dem Erwerbe der Mobilien durch den Antragsgegner um einen ganz selbständigen Vertrag handele, der mit dem Grundstücksverkauf nichts zu tun habe. Aus den von ihm behaupteten Umständen des Mobiliarkaufes könne der Antragsgegner daher keine Argumente gegen den Anspruch auf Rückerstattung des Grundstücks herleiten.

Im einzelnen wird zur Sachdarstellung auf den Inhalt der Schriftsätze verwiesen.

Das Gericht hat gemäß den Beweisbeschlüssen vom 17.12.49 (Bl.67), 4.März 1950 (Bl. I R), 15.Juli 1950 (Bl.102) und 3.1.51 (Bl. 140) Beweiserhebung angeordnet. Es sind Zeugen vernommen und Auskünfte eingeholt worden; das Gericht hat das strittige Grundstück in Augenschein genommen, und es hat den Antragsgegner die Wahrheit seiner Darstellung beschwören lassen. Auf die Sonderprotokolle vom 28. Jan. 1950 (Bl.83/84), 1.4.50 (Bl.89), 18.4.50 (Bl. 90/92) und 21.2.51 (Bl. 151/152) sowie auf die Auskünfte der Bank Brinckmann, Wirtz & Co. vom 26.7.50 (Bl.104/110) und der Bank Neelmeyer & Co. vom 12.8.50 (Bl.113 u.114) wird Bezug genommen.

Die Antragstellerin hat nach Verkündung des erwähnten Beweisbeschlusses vom 3.1.51, der die Vereidigung des Antragsgegners anordnete, das Gericht in seiner damaligen Besetzung sowie überhaupt jedes in Bremen befindliche Gericht wegen Befangenheit abgelehnt und beantragt, die Sache an eine außerbremische Wiedergutmachungskammer der amerikanischen Zone

zu verweisen. Zur Begründung führt sie an, daß die Kammer, vielleicht unbewußt, von der Persönlichkeit des Antragsgegners und seiner Stellung in Bremen beeinflusst sei; außerdem habe die Kammer das Anerbieten der Antragstellerin, sich durch das deutsche Konsulat vernehmen zu lassen, einfach übergangen.

Bevor auf die Sache eingegangen wird, soll der Antrag auf Ablehnung des Gerichts wegen Befangenheit beschieden werden. Die Gründe sind den Parteien bereits mündlich im wesentlichen mitgeteilt worden, bevor der Antragsgegner vereidigt wurde. Sie werden hiermit wiederholt. Art. 67 REG. bestimmt für das Verfahren vor der Wiedergutmachungskammer.

Soweit keine anderweitigen Bestimmungen in diesem Gesetz getroffen sind, sind für das Verfahren die Vorschriften über das Verfahren in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. . . . entsprechend anwendbar.

Da das Rückerstattungsgesetz nichts darüber sagt, wie zu verfahren sei, wenn ein Richter wegen Befangenheit abgelehnt wird, gilt insoweit das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Dort ist in § 6 Abs. 1 bestimmt, wann ein Richter von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen ist. Die Voraussetzungen treffen auf keinen der erkennenden Richter zu. Sodann heißt es in § 6 Abs. 2: " Ein Richter kann sich der Ausübung seines Amtes wegen Befangenheit enthalten. Die Ablehnung eines Richters ist ausgeschlossen. " Wenn also eine Partei den Vorwurf erhebt, ein Richter sei befangen, so finden nicht die Vorschriften der ZPO über das Ablehnungsverfahren Anwendung (§§ 42 ff. ZPO.), sondern der Richter prüft nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen, ob er befangen sei, und entscheidet sich dann nach der einen oder der anderen Richtung. Die erkennenden Richter sind übereinstimmend zu dem Ergebnis gelangt, daß sie sich nicht befangen fühlen, namentlich nicht durch die Persönlichkeit des Antragsgegners und seine Stellung in Bremen.

Der in diesem Zusammenhang erhobene Vorwurf, die Kammer habe das Anerbieten der Antragstellerin, sich durch das deutsche Konsulat vernehmen zu lassen, einfach übergangen, ist unberech-

tigt. Das Gericht hat dieses Anerbieten sehr wohl erwogen und wird dazu in einem späteren Zusammenhange Stellung nehmen.

Der Rückerstattungsanspruch ist unbegründet. Der Antragsgegner braucht das strittige Grundstück nicht herauszugeben.

Es ist deutlich, daß der Rückerstattungsanspruch zunächst einmal auf Grund der Art. 3 und 4 REG. gerechtfertigt ist. Die Antragstellerin gehört als Jüdin zu dem durch diese Vorschriften begünstigten Personenkreis und hat in der kritischen Zeitspanne über das Grundstück verfügt. Es wird daher vermutet, daß die Veräußerung eine Vermögensentziehung im Sinne des Art. 2 sei; und die in der Anmeldung des Rückerstattungsanspruches liegende Anfechtung gemäß Art. 4 hat zur Folge gehabt, daß das Grundstück als entzogenes Vermögen gilt (Art. 4 Abs. 4 und 5). Der Antragsgegner hat jedoch nachgewiesen, daß er sich für die Antragstellerin auf eine Art eingesetzt hat, die es ihr verwehrt, den Rückerstattungsanspruch durchzusetzen, weil sie sich sonst in unzulässiger Weise zu ihrem früheren Verhalten in Widerspruch setzen würde.

Dieser Einwand ist durch Art. 4 Abs. 3 zugelassen. Er ist eine Ausprägung des im deutschen Recht verwurzelten Grundsatzes von Treu und Glauben. Und es ist klar, daß er nicht nur den Anfechtungsanspruch des Art. 4, sondern auch den auf Art. 3 ruhenden Anspruch beseitigt.

Die Ansicht der Antragstellerin, daß es sich bei dem Grundstückskauf und dem Mobiliarkauf um zwei derartig voneinander unabhängige Verträge handele, daß aus den Umständen des Mobiliarkaufs keine Einwendungen gegen das Grundstücksgeschäft hergeleitet werden könnten, hat sich als unberechtigt erwiesen. Die Kammer hat das strittige Haus in Augenschein genommen. Sie hat dabei festgestellt, daß ein Teil der von dem Antragsgegner übernommenen Einrichtungsstücke derartig in Form und Farbe auf die Räume zugepaßt ist, daß die Veräußerung des einen ohne das andere keinen rechten Sinn gehabt hätte. Es besteht also ein durch die örtlichen Verhältnisse bestimmter wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen den beiden Verträgen von denen der eine sich mit dem Grundstück, der andere sich mit den Mobilien befaßt. Dieser wirtschaftliche Zusammenhang erlaubt es die beiden Abkommen unter dem Gesichtspunt der erwähnten Einwendung gegen den Rückerstattungsanspruch als eine Einheit anzusehen. Was der Antragsgegner beim Mobiliarkauf zugunsten der Antragstellerin getan hat, kann er ihr in Bezug auf das Grundstücksgeschäft ent-

entgegengehalten.

Die Frage, ob die von dem Antragsgegner behaupteten Umstände den von ihm angeführten Einwand rechtfertigen, nämlich den, daß er auf besondere Weise und mit wesentlichem Erfolg die Vermögensinteressen der Antragstellerin wahrgenommen habe, kann zweifelhaft sein. Das Vorbringen des Antragsgegners läuft auf folgendes hinaus: Er habe der Antragstellerin für den Hausrat rund 10.000.- RM zur freien Verfügung gezahlt und ihr in gegenseitigem Vertrauen unter Täuschung der Devisenstelle die Chance eingeräumt, über die restliche Habe im Werte von rd. 20.000.- RM nach Belieben zu verfügen. Wenn nun die Sache so wäre, daß die Antragstellerin unter Ausnutzung der Chance annähernd 20.000.- RM erlöst und sodann den Gesamtbetrag von rd. 30.000.- RM nach ihrem freien Ermessen im Interesse ihrer Auswanderung und ihres Daseins in Übersee verwertet hat, dann hätte die Kammer kaum Bedenken, anzunehmen, daß der Antragsgegner die Vermögensinteressen der Antragstellerin auf besondere Weise und mit wesentlichem Erfolge wahrgenommen habe. Aber gerade der soeben unterstellte Erfolg läßt sich nicht beweisen. Die Antragstellerin hat unwiderleglich angegeben, sie habe, um ihre Auswanderung nicht aufs Spiel zu setzen, alle Erlöse der Devisenstelle gemeldet. Die von dem Antragsgegner entrichtete Summe, soweit sie nicht etwa in Höhe von 3.000.- RM auf das Sperrkonto geflossen sei, habe sie zu Unterstützungszwecken ihrem Bruder überlassen; die Einrichtungsgegenstände, die der Antragsgegner nicht übernommen habe, habe sie verschleudern oder stehen lassen müssen oder in den Lift gepackt, wo sie später von der Gestapo erfaßt worden seien. Bei dieser unwiderleglichen Einlassung ist nicht recht zu sehen, worin der wesentliche Erfolg für die Vermögensinteressen der Antragstellerinnen bestanden habe, es sei denn, man bekennt sich zu der Ansicht, daß es schon als ein wesentlicher Erfolg anzusehen sei, wenn dem Berechtigten eine nennenswerte Erfolgchance eingeräumt wird. Und wenn es sich, wie hier, um eine von den nationalsozialistischen Machthabern nicht erlaubte Chance handelt und der Berechtigte aus Angst vor Nachteilen die Chance ungenutzt läßt, müßte noch hinzukommen, daß zwischen dem Berechtigten und seinem Vertragspartner ein derartiges Vertrauensverhältnis bestand, daß die Außerachtlassung der Chance als unbegreiflich und sozusagen als ein Verschulden des Berechtigten erschiene.

Das Gericht hält diese Ansicht nicht für schlechthin aus-

geschlossen. Sie will sich aber insofern nicht ganz zwanglos in den Wortlaut des Gesetzes einfügen, als bei der Ausnutzung einer eingeräumten Chance die Wahrnehmung der Vermögensinteressen des Berechtigten mehr de-ssen Sache ist, während sie doch nach dem Gesetz Sache des Erwerbers sein soll.

Die Frage, ob derartige Fälle den besagten Einwand rechtfertigen, kann jedoch auf sich beruhen, da das Vorbringen des Antragsgegners den vorhin erwähnten Rechtsbehelf aus Treu und Glauben begründet.

Wenn zwischen dem Berechtigten und dem Erwerber des Art. 4 ein Vertrauensverhältnis besteht und der Berechtigte es vereinbarungsgemäß geschehen läßt, daß der Erwerber im Interesse des andern die Gefahr strafrechtlicher oder parteipolitischer Verfolgung auf sich nimmt, dann erweckt er in dem Erwerber nach den Ansichten des redlichen Rechtsverkehrs die Erwartung, daß der Erwerb rechtsbeständig sei, und er setzt sich zu seinem früheren Verhalten auf eine gegen Treu und Glauben verstoßende Weise in Widerspruch, wenn er jetzt den Vermögensgegenstand zurückerstattetverlangt (vgl. Wiedergutmachungskammer Traunstein in RzW. 1951 Heft 11 S. 315). In einem solchen Falle ist es nicht nötig, daß der angemessene Kaufpreis in die freie Verfügung des Berechtigten gelangt sei, wenn wenn das gefahrvolle Vorgehen des Erwerbers bezweckte, dem Berechtigten auf andere Weise einen den Umständen nach namhaften Betrag zur freien Verfügung zukommen zu lassen. Diese Voraussetzungen sind von dem Antragsgegner nachgewiesen.

Daß der Kaufpreis für das strittige Grundstück angemessen war, hält die Kammer angesichts der Schätzung der Katasterverwaltung vom 11.5.39 in Höhe von 52.000.-- RM und im Hinblick auf den Preis, der sich zuzüglich der Grunderwerbssteuer, Provision und sonstigen Spesen auf über 53.000.-- RM belief, nicht für zweifelhaft. Die Antragstellerin, die 75.000.--RM für angemessen hält, möge sich vor Augen halten, daß die Aufwendungen, die man in ein Grundstück steckt, nicht immer um den entsprechenden Betrag auch seinen Verkehrswert erhöhen.

Den Kaufpreis hat die Antragstellerin im Sinne des Art. 4 nicht zur freien Verfügung erlagt, weil er auf ein aus Gründen der Rasse gesperrtes Konto eingezahlt werden mußte. Darauf, ob Teilbeträge des Guthabens später für die Antragstellerin frei gegeben worden sind, kommt es hierbei nicht an.

Es dreht sich nunmehr um die Frage, ob der Antragsgegner sein Vorbringen über das zwischen ihm und der Antragstellerin bestehende Vertrauensverhältnis sowie über ihre Vereinbarungen bezügl. einer von der Devisenstelle unbeeinflussten Verwertung der Einrichtungsgegenstände bewiesen habe. Die Kammer hat die Frage bejaht und sich hierbei von folgenden Erwägungen leiten lassen.

Gewisse Umstände sprechen gegen die Darstellung der Antragstellerin. Es soll damit nicht gesagt werden, daß sie ihre eidesstattliche Versicherung bewußt unwahr abgegeben habe. Aber es ist nicht ausgeschlossen, daß sich infolge der Vielzahl von Eindrücken in einem neuen Lande und infolge ihres vorgerückten Alters Erinnerungsfehler bei ihr eingeschlichen haben. Was jene Umstände anlangt, so hält es die Kammer zunächst nicht für zutreffend, dass die Devisenstelle über die Haushaltseinrichtung der Antragstellerin unterrichtet gewesen sei. Denn nach der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens der Juden vom 26. April 1938 (RGBl. I S. 414) mußte zwar jedes Vermögen im Werte über 5.000.- RM angemeldet werden; aber auf persönliche Gebrauchsgegenstände und den Hausrat bezog sich diese Verpflichtung nicht soweit es sich nicht um Luxusgegenstände handelte. Aus dem Schreiben des Antragsgegners an die Devisenstelle, worauf sogleich näher eingegangen werden wird, ergibt sich, daß die Behörde über den Wert des Hausrats der Antragstellerin nicht informiert war; anscheinend hatte diese die Einrichtungsstücke nicht als Luxusgegenstände angesehen und sie daher nicht angemeldet. Infolgedessen bestand durchaus die Möglichkeit, die Devisenstelle über den Umfang und Wert der Haushaltseinrichtung zu täuschen.

Sodann ist nach den Auskünften der beiden Banken der Scheckbetrag von 3.000.- RM keinem der Konten gutgeschrieben worden. Die Antragstellerin muß den Wert also zur freien Verfügung erhalten haben.

Ferner besagt der von der Antragstellerin vorgelegte Zettel Bl. 76 mit der Notiz: Dr. Schierloh 3.000.- RM, nichts, da sie selbst vorträgt, 4.000.- RM oder 4.500.- RM von dem Antragsgegner empfangen zu haben. Diese ihre Angabe steht

aber im Widerspruch zu dem Schreiben des Antragsgegners an die Devisenstelle, wo von 5.000.- bis 6.000.- RM die Rede ist. Die Kammer hält es im Einklang mit der Einlassung der Antragstellerin für unzweifelhaft, daß der Antragsgegner dieses Schreiben an die Devisenstelle gesandt hat. Nach dem Vorbringen der Antragstellerin hatte er keine Veranlassung, einen höheren Preis als den vereinbarten anzugeben. Folglich kann die Behauptung, nur 4.000.- oder 4.500.- RM erhalten zu haben, kaum zutreffen.

Dagegen stützt eine Reihe von Beweisanzeichen die Darstellung des Antragsgegners. Erstens sein soeben erörtertes Schreiben an die Devisenstelle. Es bestätigt in seinem letzten Absatze die Behauptung des Antragsgegners, daß zunächst eine Besprechung zwischen ihm und dem Sachbearbeiter Dr. Buschmann stattgefunden hatte. Hierbei hatte sich dieser für die Haushaltsgegenstände und ihren Wert interessiert. Es kann also entgegen der Behauptung der Antragstellerin nicht so gewesen sein, daß die Devisenstelle schon alles gewußt hätte und bezügl. der Haushaltseinrichtung kaum interessiert gewesen wäre. Sodann teilt der Antragsgegner in dem ersten Absatze des Schreibens mit, " daß er, soweit er es übersehen könne, fast sämtliche von Frau Meyer zum Verkauf gestellten Haushaltsgegenstände angekauft habe". Wenn das, wie die Antragstellerin betont, keine auf Täuschung berechnete Verschleierung, sondern weiter nichts als die Übermittlung der offenkundigen Tatsache war, daß der Antragsgegner nur die restlichen Haushaltsgegenstände gekauft habe, dann wäre nicht zu verstehen, weshalb er sich so vorsichtig ausdrückte und sich eine Hintertür offenhielt. Vielmehr erweckt das Schreiben den Eindruck, als ob der Antragsgegner fast sämtliche Einrichtungsstücke ungefähr für 5.000.- bis 6000.- RM gekauft hätte, und bestätigt so seine Darstellung. In dem letzten Satze des Schreibens heißt es sogar, daß außer den von dem Antragsgegner zu übernehmenden Gegenständen mir noch sehr wenige Sachen zum Verkauf gestellt werden könnten.

Der sachverständige Zeuge Schmidt bekräftigt gleichfalls bis zu einem gewissen Grade die Behauptungen des Antragsgegners. Der Zeuge ist ein alter, erfahrener Fachmann für Inneneinrichtungen. Er wurde damals von den Parteien als Schätzer herangezogen. Bei seiner Vernehmung an Ort und Stelle ergab sich, daß sein Gedächtnis von der Örtlichkeit und den noch vorhandenen Einrichtungsstücken in wachsendem Maße wirksam unterstützt wur-

de. Er machte in seinen Angaben einen zuverlässigen und glaubwürdigen Eindruck. Danach betrug der Gesamtwert der Einrichtung in dem Hause der Antragstellerin, ohne Silber, Porzellan, Bilder und Wäsche, etwa 30.000.-RM. Den Wert der jetzt noch vorhandenen Gegenstände, die also von dem Antragsgegner übernommen sind, schätzt er auf rd. 11.300.-DM. Wenn man die seitherige Abnutzung, aber auch die inzwischen eingetretene Preissteigerung berücksichtigt, so ist damit bestätigt, daß der damalige Wert der von dem Antragsgegner erworbenen Mobilien nahezu 10.000.- RM betragen hat. Darüber, was der Antragsgegner bezahlt habe, hat der Zeuge freilich nichts sagen können.

Ferner ist dem Gericht bekannt, daß der Antragsgegner gegen den Nationalsozialismus eingestellt war. Und es kann ihm auch darin gefolgt werden, daß er besonders die Maßnahmen gegen die Juden mißbilligte. Seine Wertschätzung des Judentums kommt schon darin zum Ausdruck, daß er die Mesuzze an ihrer ursprünglichen Stelle bewahrt hat. Es ist daher nicht ausgeschlossen, daß er das wachsende Vertrauen der Antragstellerin erwarb, und es ist ihm zuzutrauen, daß er sich in ihrem Interesse zu einer Täuschung der Devisenstelle über den Wert der Haushaltsgegenstände bereitfand.

Zugunsten der Antragstellerin hat die Kammer von der Aussage der Ehefrau des Antragsgegners keinen Gebrauch gemacht.

Diese Würdigung des Sachverhalts und des Beweisergebnisses hat offenbart, daß einige gewichtige Umstände gegen die Antragstellerin, aber mehrere auffallende Anzeichen für den Antragsgegner sprechen und seine Behauptungen wahrscheinlich machen. Bei dieser Sachlage hielt es die Kammer nicht für vertretbar, der Regel zu folgen und die Antragstellerin als Gegnerin der beweispflichtigen Partei vernehmen oder gar schwören zu lassen. Vielmehr erschien es geboten, dem Antragsgegner den Eid anzutruauen.

Nachdem er seine Darstellung beschworen hat, ist das Gericht von ihrer Wahrheit überzeugt.

Es ist somit erwiesen, daß die Parteien auf Grund gegenseitigen Vertrauens zu einer Einigung über die Verwertung der Haushaltsgegenstände gelangten. Der Antragsgegner täuschte die Devisenstelle mit Erfolg über den Umfang und Wert der Einrichtung. Er übernahm selbst einen Teil für nahezu 10.000.- RM und übergab die Summe in zwei oder drei Teilbeträgen der Antrag-

stellerin zur freien Verfügung. Hinsichtlich der restlichen Mobilien im Werte von rund 20.000.-- RM räumte er der Antragstellerin die Gelegenheit zur beliebigen, von der Devisenstelle unbeeinflussten Verwertung ein.

Mit diesem Vorgehen nahm der Antragsgegner das Wagnis einer strafrechtlichen Verfolgung wegen Betruges und einer parteipolitischen Verfolgung wegen gemeinschaftsschädlichen Verhaltens auf sich. Er riskierte im Interesse der Antragstellerin seine Freiheit, sein bürgerliches Ansehen und seine Zulassung als Anwalt und Notar. Wie vorangestellt, gebietet die Redlichkeit des Rechtsverkehrs, daß ein unter solchen Begleitumständen geschehener Rechtserwerb Dauer und Gültigkeit besitze. Wer als Verfolgter einen solchen Einsatz annimmt, gibt nach Treu und Glauben die Versicherung ab, daß er den aufgegebenen Vermögensgegenstand auch unter anderen Verhältnissen nicht zurückverlangen wolle. Die Verneinung dieses Satzes würde zu einer Schwächung der moralischen Seite des Lebens führen. Denn versagt man solchen Handlungen den Schutz, deren moralischer Wert darin besteht, daß man andern hilft, gegen ein brutales Gesetz, aus Mitgefühl für ihre Notlage und unter Überwindung der eigenen egoistischen Bedenken, dann wird die Bereitwilligkeit, solche Handlungen zu wiederholen, bedenklich nachlassen.

Hiernach kommt es nicht darauf an, ob die Antragstellerin den erhofften Nutzen aus dem für sie übernommenen Risiko des Antragsgegners erlangt hat. Es genügt, daß sie sein Wagnis gutgeheißен hat, von dem die Parteien erwarteten, es werde der Antragstellerin einen den Umständen nach recht ansehnlichen Nutzen eintragen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 72 REG. alter Fassung und den §§ 1 und 2 der bremischen Kosten-Verordnung zum Rückerstattungsgesetz.

XXX Dr. Müller

XXX Friedmann

Schilling

Für die Ausfertigung:

gez. : Unterschrift, Justizangestellter

(L.S.) als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

des Landgerichts.

Für die Abschrift:

Rechtsanwalt